

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) für die Erbringung von On-premises based Managed Security Services der indevis IT-Consulting and Solutions GmbH

A. ALLGEMEINES

1. GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSGEGENSTAND UND ÄNDERUNGSRECHT

1.1. Allgemeines

Die indevis IT-Consulting and Solutions GmbH („indevis“) erbringt für ihre KUNDEN IT-Dienstleistungen im Wege des Fernzugriffs über das Internet auf IT-Systeme, die sich beim KUNDEN befinden (On-premises based Managed Security Services, „OPB MSS“).

1.2. Geltungsbereich

Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen für die Leistungsscheine zwischen indevis und dem KUNDEN über die Erbringung von OPB MSS durch indevis. Ergänzend und nachrangig zu diesen Vertragsbedingungen gelten die AGB von indevis. Andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn indevis diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich - rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.

1.3. Änderungsrecht hinsichtlich dieser Vertragsbedingungen

indevis ist berechtigt, diese Vertragsbestimmungen zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, oder wenn die Änderung oder Ergänzung für den KUNDEN unter Berücksichtigung der Interessen von indevis zumutbar ist. indevis wird dem KUNDEN in diesen Fällen die geänderten oder ergänzten Vertragsbedingungen, unter Hervorhebung der Änderung oder Ergänzung, schriftlich oder per E-Mail wenigstens vier (4) Wochen vor deren Inkrafttreten mitteilen („Änderungsmittlung“). Der KUNDE kann einer solchen Änderung oder Ergänzung binnen einer Frist von vier (4) Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich gegenüber indevis (Anschrift: Koppstraße 14, 81379 München) oder per E-Mail an compliance@indevis.de widersprechen. Im Falle eines unterlassenen Widerspruchs werden die Änderungen oder Ergänzungen wirksam. Auf die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs wird indevis in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Widerspricht der KUNDE rechtzeitig, bleiben die Vertragsbedingungen, ohne die Änderung oder Ergänzung dem KUNDEN gegenüber wirksam.

B. IT-DIENSTLEISTUNGEN

2. ON-PREMISES BASED MANAGED SECURITY SERVICES

2.1. Umfang der OPB MSS

Der Leistungsumfang der vertragsgegenständlichen OPB MSS ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung, die dem KUNDEN mit dem Angebot und während der gesamten Vertragslaufzeit im „indevis Secure Share“ verfügbar gemacht wird. indevis erbringt die vertragsgegenständlichen OPB MSS für die im Leistungsschein näher bezeichneten IT-Systeme (Hardware + Software) in der jeweils aktuell verfügbaren Version.

2.2. Befristete Überlassung der IT-Systeme als möglicher Bestandteil der OPB MSS

Soweit der KUNDE im Leistungsschein beauftragt, überlässt indevis dem KUNDEN die IT-Systeme für eine befristete Zeit. Die befristete Überlassung der IT-Systeme gilt als Bestandteil der OPB MSS. Hierfür gelten Ziffer C. 7. und C. 8..

2.3. Vorrang der Gewährleistung

Im Falle von Ziffer 2.2. bestimmen sich die Rechte des KUNDEN wegen Mängeln der IT-Systeme für die Gewährleistungszeit nach den Regeln der befristeten Überlassung (Miete). Die Rechte des KUNDEN wegen Mängeln der IT-Systeme für die Gewährleistungszeit sind damit nicht kostenpflichtiger Bestandteil der OPB MSS.

2.4. Allgemein anerkannte Regeln der Technik

indevis erbringt ihre Dienstleistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sie berücksichtigt nach Absprache mit dem KUNDEN und, sofern im Einzelfall sinnvoll, allgemeine Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards (z.B. ITIL, ISO) sowie gegebenenfalls spezifische

Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des KUNDEN.

3. HAFTUNG BEI LEISTUNGSSTÖRUNGEN

Die Haftung von indevis für Leistungsstörungen der vertragsgegenständlichen OPB MSS, die im Wege des Fernzugriffs über das Internet erbracht werden, ergibt sich ausschließlich aus §§ 280, 281 oder 323 BGB. Liegen die Voraussetzungen der §§ 281, 280 BGB nicht vor, hat der KUNDE, insbesondere geforderte Nacherfüllungsleistungen, die indevis erbringen soll, separat zu vergüten.

4. RECHTE VON INDEVIS AN DEN OPB MSS

4.1. Rechte an den OPB MSS

Alle Rechte an den OPB MSS – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – stehen indevis zu. Das gilt auch für die Rechte an übergebenen Unterlagen.

4.2. Keine Übertragung von Schutzrechten

Dem KUNDEN werden keine Schutzrechte übertragen.

5. VERFÜGBARKEIT UND SLA

5.1. Verfügbarkeiten

indevis gewährleistet eine Verfügbarkeit der OPB MSS wie im Leistungsschein mit dem KUNDEN vereinbart. Bei der Berechnung der tatsächlich erreichten Verfügbarkeit bleiben Wartungsfenster, Ausfälle aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien), Ausfälle, die auf nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachten Leistungspflichten des KUNDEN basieren sowie Ausfälle, deren Ursache aus der Sphäre des KUNDEN rührt, unberücksichtigt. Ebenso unberücksichtigt bleiben Sperrungen durch indevis, die indevis aus Sicherheitsgründen für erforderlich halten durfte.

5.2. Standard-SLAs / erweiterte SLAs

Umfang, Art und Qualität der von indevis zu erbringenden OPB MSS vereinbaren indevis und der KUNDE mit Hilfe von Service Level Agreements (SLAs). indevis bietet hier Standard-SLAs und erweiterte SLAs an. Beide SLAs sind im indevis Service Delivery Plan beschrieben. Im Rahmen des Leistungsscheines kann der KUNDE gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts vereinbaren, dass die Standard-SLAs erweitert und/oder erhöht werden.

6. LEISTUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

6.1. Zahlung der monatlichen Servicegebühr

Die Höhe der monatlichen Servicegebühr ergibt sich aus dem Leistungsschein.

6.2. Erfüllung der technischen Voraussetzungen

Der KUNDE hat die einzelnen Voraussetzungen für die Bereitstellung der OPB MSS (technische und organisatorische Voraussetzungen) zu erfüllen. Diese Voraussetzungen ergeben sich aus der jeweiligen OPB MSS-Leistungsbeschreibung.

6.3. Keine unzulässigen Nutzungshandlungen

Dem KUNDEN ist Folgendes untersagt: (1) das Kopieren, Übersetzen, Disassemblieren, Dekompilieren, Zurückentwickeln oder anderweitiges Modifizieren jedweder Teile der OPB MSS, (2) das Übertragen von Content, Daten oder Informationen, die gesetzeswidrig, schädigend, bedrohend, verletzend, belästigend, unerlaubt oder beleidigend sind, das Recht der Privatsphäre oder das Persönlichkeitsrecht eines Dritten missachten, hasserfüllt oder diskriminierend gegenüber bestimmten Rassen oder Volksgruppen oder anderweitig anstößig sind, (3) die Verletzung der Rechte einer natürlichen Person oder juristischen Person am jeweiligen geistigen Eigentum, (4) die Störung oder Unterbrechung der OPB MSS oder der Systeme, über die die OPB MSS von indevis gehostet werden, oder anderer Geräte oder Netzwerke, die mit den angebotenen OPB MSS verbunden sind, oder das Missachten von Anforderungen, Verfahren, Richtlinien oder Vorschriften für die mit den OPB MSS verbundenen Netzwerke, (5) das Umgehen von Benutzerauthentifizierungen oder von Sicherheitsfunktionen der OPB MSS oder eines damit verbundenen Hosts, Netzwerks oder Kontos, (6) soweit durch indevis nicht autorisiert, das Verwenden

einer anderen Anwendungsprogrammierschnittstelle für den Zugriff auf die OPB MSS, (7) die Nutzung der OPB MSS, die gegen geltende Gesetze verstößt, oder (8) das Autorisieren eines Dritten, abgesehen von den Rechten für definierte Nutzer gemäß dieser Vereinbarung, zur Verwendung der Benutzeridentifizierungen, Codes, Kennwörter, Verfahren und Benutzerschlüssel, die dem KUNDEN für den Zugriff auf die OPB MSS ausgestellt oder von ihm ausgewählt wurden.

6.4. Umgang mit Zugangsdaten, Sicherungsmaßnahmen

Der KUNDE wird die OPB MSS sowie die Zugangsdaten durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern.

C. BEFRISTETE ÜBERLASSUNG DER IT-SYSTEME

7. PFLICHTEN VON INDEVIS BEI DER BEFRISTETEN ÜBERLASSUNG DER IT-SYSTEME

7.1. Befristete Überlassung der IT-Systeme

indevis überlässt den KUNDEN die im Leistungsschein konkret bezeichneten IT-Systeme nebst Originalverpackung und Dokumentation für die im Leistungsschein aufgeführte befristete Dauer zur Nutzung und räumt dem KUNDEN die erforderlichen Nutzungsrechte ein.

7.2. Versendung

indevis versendet die im Leistungsschein konkret bezeichneten IT-Systeme zu den im Leistungsschein vom Kunden bestimmten Orten und dort festgelegten Zeitpunkten. Der KUNDE übernimmt die Aufstellung der IT-Systeme.

7.3. Herbeiführung der Betriebsbereitschaft

Soweit im Leistungsschein beauftragt, führt indevis gegen ein separates Entgelt die Betriebsbereitschaft herbei (Installation und Konfiguration der IT-Systeme). Darüber hinausgehende Leistungen sind im Leistungsschein festzulegen und gesondert zu vergüten.

7.4. Instandhaltung und Instandsetzung

indevis leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der IT-Systeme während der Laufzeit des Leistungsscheines sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der IT-Systeme keine Rechte Dritter entgegenstehen. indevis wird auftretende Mängel an den IT-Systemen kostenlos in angemessener Zeit beseitigen.

8. PFLICHTEN DES KUNDEN BEI DER BEFRISTETEN ÜBERLASSUNG DER IT-SYSTEME

8.1. Räumliche und technische Voraussetzungen

Der KUNDE hat vor der Anlieferung der IT-Systeme die ihm von indevis rechtzeitig mitgeteilten räumlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, die für die Aufstellung sowie die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft der IT-Systeme erforderlich sind.

8.2. Gebrauch der IT-Systeme

Die Überlassung des IT-Systeme erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den KUNDEN. Die IT-Systeme dürfen nur zu den im Leistungsschein näher bezeichneten Zwecken verwendet werden. Es gelten die dem Leistungsschein beigefügten Nutzungs- und Lizenzbedingungen des Herstellers der IT-Systeme. Kennzeichnungen, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder Ähnliches an den IT-Systemen dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

8.3. Gebrauchsüberlassung an Dritte

Der KUNDE ist ohne Erlaubnis von indevis nicht berechtigt, den Gebrauch an den IT-Systemen an einen Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu vermieten oder zu verleihen. Die Nutzung durch die Mitarbeiter des Kunden ist im Rahmen des vertragsmäßigen Gebrauchs zulässig.

8.4. Unverzügliche Mängelanzeige

Der KUNDE hat indevis auftretende Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich anzuzeigen.

8.5. Obhutspflichten des KUNDEN

Der KUNDE hat die IT-Systeme pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Der KUNDE wird die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen des Herstellers, insbesondere die in der Dokumentation enthaltenen Hinweise, im Rahmen des ihm Zumutbaren befolgen.

8.6. Duldungspflichten des KUNDEN

Der KUNDE gestattet den Mitarbeitern und Beauftragten von indevis innerhalb der üblichen Geschäftszeiten den freien Zugang zu den IT-Systemen für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, die vor Ort ausgeführt werden müssen. Hierbei sind die berechtigten Sicherheitsinteressen des KUNDEN zu wahren.

9. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

9.1. Vertragsdauer und Kündigung

Den Beginn, die Dauer und die Kündbarkeit des Vertrages vereinbaren die Parteien im Leistungsschein über die Erbringung der OPB MSS. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

9.2. Folgen der Kündigung

Das Recht des KUNDEN die IT-Systeme und die OPB MSS zu nutzen, entfällt. Die bis zur Beendigung des Leistungsscheines im Zusammenhang mit der Nutzung der OPB MSS durch indevis gespeicherten Daten werden innerhalb der gesetzlichen Fristen gelöscht. Der KUNDE ist verpflichtet die IT-Systeme nebst Originalverpackung an indevis zurückzugeben.

9.3. Unterstützungsleistungen/Exit Management

Auf Verlangen des KUNDEN erbringt indevis alle zumutbaren Leistungen, die zur Überleitung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf den KUNDEN oder einen vom KUNDEN benannten Dritten erforderlich sind für einen Zeitraum von bis zu sechs (6) Monaten nach Beendigung eines Leistungsscheins. Die beiderseitigen Leistungspflichten bestehen in diesem Fall fort. indevis wird mit dem KUNDEN und dem vom KUNDEN benannten Dritten in zumutbarer Weise zusammenarbeiten. indevis wird dem KUNDEN seine Leistungen nach entsprechender Angebotserstellung und Beauftragung durch den KUNDEN gemäß der zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Tagessätze in Rechnung stellen.

Stand: Juli 2023